



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und  
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau  
und Reaktorsicherheit  
WR I 3 - Gewässerschutz, Schutz der Oberflächengewässer  
und des Grundwassers  
Herr Keppner  
Robert-Schumann-Platz 3

Bearb.: Herr Carsten Schmager  
Gesch.Z.: 6-0420/24+45#303829/2017  
Hausruf: +49 331 866-7832  
Fax: +49 331 866-7243  
Internet: [www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de)  
[Carsten.Schmager@MLUL.Brandenburg.de](mailto:Carsten.Schmager@MLUL.Brandenburg.de)

53175 Bonn

- vorab per E-Mail -

nachrichtlich an:

LfU, BdP

- durch Fach –

Untere Wasserbehörden der  
Landkreise und kreisfreien Städte

- per E-Mail -

Potsdam, . Januar 2018

**Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung - Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz, Beteiligung der Länder nach § 47 i. V. m. § 62 Absatz 2 GGO**

hier: Ihr Schreiben vom 11.12.2017 (Aktenzeichen WR I 3 21110-1/5)

Sehr geehrter Herr Keppner,

ich danke Ihnen für die Übersendung des Entwurfs der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam  
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUL

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag  
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99  
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,  
614, 631, 638, 650, 695, X15

Im Einzelnen möchte ich folgende Hinweise geben:

Seite 4

*„Artikel 1*

*1., 3., 4., 7., 8. - Einführung eines Teils 2 zur Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 und 2“*

Die Splittung der zulässigen Analysen- und Messverfahren in zwei Kategorien unterschiedlicher Wertigkeit ist wegen der zu erwartenden Erhöhung des Vollzugsaufwandes abzulehnen. Brandenburg schließt sich insoweit den Stellungnahmen von Bayern, Hamburg und Thüringen an.

Insofern befürwortet Brandenburg die Aufnahme gleichwertiger Verfahren in die bestehende Anlage 1 zu § 4 AbwV. Die tatsächliche Gleichwertigkeit und somit die vollständige Austauschbarkeit der Verfahren ist durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Analytik“ sicherzustellen und fortzuschreiben.

Im Zuge der Einführung gleichgestellter gleichwertiger Verfahren sollte geprüft werden, ob § 4 Abs. 2 AbwV entfallen kann.

Seite 4

*„2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Abluftemissionen“ die Wörter „der Energieverbrauch“ eingefügt.*

Zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen und zur Ressourcenschonung wird die geplante Ergänzung eines weiteren Minimierungsgebots außerordentlich begrüßt.

*„5. In § 5 nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt: „Wenn keine Vermischung mit anderem Abwasser erfolgt, gelten die Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung an der Einleitungsstelle in das Gewässer.“*

Dies stellt eine hilfreiche Klarstellung dar, die dem fachlichen Hintergrund zur Festlegung des Bezugspunktes „vor der Vermischung“ gerecht wird und der Vollzugspraxis im Land Brandenburg entspricht.

Seite 21:

*„9. In Anhang 12 wird Teil A Absatz 1 wie folgt gefasst:*

*(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung, Verarbeitung und Abfüllung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Alkohol und alkoholischen Getränken stammt.“*

Mit der geplanten Neufassung wären materielle Änderungen verbunden. Hiernach würden Abwässer aus den meisten Anlagen zur Bioethanolherstellung aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 12 fallen. Für diese Abwässer würde dann automatisch der weniger spezielle Anhang 22, welcher allgemein für Abwässer aus der Herstellung von Stoffen gilt, greifen. Dies wiederum hätte zur Folge, dass Indirekteinleitungen dieser Abwässer der wasserrechtlichen Zulassung nach § 58 WHG bedürfen, da der Anhang 22 - im Gegensatz zum Anhang 12 - Anforderungen vor Vermischung bzw. am Ort des Anfalls stellt.

Im Land Brandenburg wären mindestens zwei Anlagen von diesen Änderungen betroffen (ESP Premnitz, Verbio Schwedt), die dann nachträglich eine Indirekteinleitergenehmigung benötigen würden.

#### Hintergrund:

Bioethanolanlagen verwenden meistens „zugelassenes Brenngut“ (Agrarprodukte wie z. B. Getreide). Sie erfüllen in diesem Fall die entsprechende Bedingung zur Anwendung des aktuellen Anhangs 12. Gemäß dem vorgelegten Entwurf soll der Anhang 12 zukünftig nur noch Abwässer erfassen, welche aus der Herstellung, Verarbeitung und Abfüllung von Alkohol stammen und für den menschlichen Verzehr vorgesehen ist. Abwässer aus der Bioethanolherstellung würden somit fortan nicht mehr vom Anwendungsbereich des Anhangs 12 erfasst, da der hergestellte Alkohol in der Regel als Kraftstoffzusatz und nicht als Trinkalkohol eingesetzt wird.

Aus fachlicher Sicht erscheint eine Indirekteinleitergenehmigungspflicht für Abwässer, die aus der Herstellung von Alkohol aus „zugelassenem Brenngut“ stammen, nicht erforderlich. In den betreffenden Abwässern sind keine gefährlichen Stoffe zu erwarten.

Mithin gleicht der Produktionsprozess bei der Bioethanolherstellung dem bei der Trinkalkoholherstellung. Gleiches gilt für die Abwasserverhältnisse. Der Anhang 12 spiegelt den Stand der Technik bei der Bioethanolherstellung (aus „zugelassenem Brenngut“) in geeigneter Weise wider. Für den Anhang 22 gilt dies nur eingeschränkt.

Andererseits gibt es mit Wegfall des Brandweinmonopolgesetzes kein gesetzlich zugelassenes Brenngut mehr. Eine Neufassung des Anwendungsbereiches ist somit notwendig. Gegebenenfalls kann der Anwendungsbereich auf Verschlussbrennereien ausgerichtet werden. Dies entspräche dann genau dem bisherigen Anwendungsbereich.

Unabhängig von dieser Problematik wird empfohlen, die Einschränkung des Anwendungsbereiches in Bezug auf die „Alkoholherstellung aus Melasse“ Teil A in

Abs. 2 aufzuheben, da die spezielle Regelung für diesen Abwasserherkunftsbe-  
reich (28. AbwasserVwV) schon seit langem nicht mehr existiert.

Seite 25

*„13. Anhang 28 wird wie folgt gefasst: ...*

*Teil B Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Teil H Abs. 5*

*Verzicht auf den Einsatz von chemischen Additiven, die per- oder polyfluorierte  
Chemikalien enthalten...“*

Um Konzentrationsanforderungen nach dem Stand der Technik festlegen zu kön-  
nen, bedarf es einer soliden Datenbasis, welche für die per- und polyfluorierten  
Chemikalien (PFC) offensichtlich bisher noch nicht vorliegt. Vor diesem Hinter-  
grund sieht Brandenburg die nun in Anhang 28 vorgesehene Vorgabe „weicher“  
Anforderungen insbesondere in Form von Aufforderungen zum Verzicht und zur  
regelmäßigen Überprüfung der Notwendigkeit des Einsatzes als Fortschritt für den  
Gewässerschutz an. Die neu geplanten Anforderungen rücken diese Schadstoff-  
gruppe in den Fokus und gewährleisten einen Einstieg in deren Reglementierung.

Im wasserbehördlichen Vollzug ergeben sich aus dieser Neuregelung weder Ent-  
lastung noch Mehraufwand.

Seite 29

*„H Betreiberpflichten*

*(1) Einleiter haben mindestens folgende Messungen im Abwasser an der Einlei-  
tungsstelle in das Gewässer vorzunehmen:*

*1. halbjährliche Messung der Giftigkeit gegenüber Wasserlinsen ( $G_w$ )...“*

Bei der Papierherstellung wird eine Vielzahl von chemischen Additiven eingesetzt,  
unter denen sich auch einige sehr problematische Stoffe befinden. Im Anhang 28  
ist jedoch nur die Gesamtkonzentration der Schadstoffe begrenzt, die vom Sum-  
menparameter AOX erfasst wird. Die Aufnahme von Toxizitätstests in den Anhang  
28 erscheint daher grundsätzlich zweckmäßig, um so indirekt die Einleitung ge-  
fährlicher Stoffe zu begrenzen. Der Wasserlinsentests und ggf. weitere biologi-  
sche Wirktests sollten nach entsprechender Grundlagenermittlung mit konkreten  
Anforderungen belegt und in den Teil C aufgenommen werden. Auf diese Weise  
können schädliche Wirkungen auf das Gewässer effektiv eingeschränkt werden,  
ohne die zahlreichen bei der Papierherstellung eingesetzten Chemikalien, ihre  
Metaboliten und Transformationsprodukte als Einzelparameter überwachen zu  
müssen.

*„2. vierteljährliche Messung der Legionellen in der Stichprobe...“*

Die „Legionellen“ sind kein klassischer Parameter der Abwassertechnik. Die Reduzierung der Keimbelastung des in ein Gewässer einzuleitenden Abwassers muss jedoch als abwassertechnische Aufgabe aufgefasst werden. Deshalb stellt die Verpflichtung zur Messung der Legionellenbelastung des Abwassers eine legitime wasserrechtliche Anforderung dar. Sie dient der Bestimmung der Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers und ermöglicht mittelfristig die Optimierung von Kläranlagen im Hinblick auf die Legionellenbekämpfung.

Davon abgesehen sollte geprüft werden, inwieweit die Ermächtigung nach § 57 Abs. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG zum Erlass der AbwV - neben der ausdrücklich genannten Festlegung von Anforderungen nach dem Stand der Technik - auch die Bestimmung von Selbstüberwachungsmaßnahmen für nicht reglementierte Parameter (wie hier den Wasserlinsentest und die Legionellen) einschließt.

Sofern die in Teil H Abs. 1 getroffenen Festlegungen zur Durchführung von Messungen durch den Betreiber zulässig sind, empfiehlt es sich, die auf diese Weise erhobenen Daten zur Ermittlung und Festlegung von Anforderungen nach dem Stand der Technik zu nutzen, wenn sich dafür eine Notwendigkeit zeigt. Sofern sich die vermutete Relevanz nicht bestätigt, können die betreffenden Betreiberpflichten entfallen.

Hinsichtlich der jeweils gleichzeitig mit den Probenahmen geforderten Erfassung der „Betriebszustände der Anlage“ werden die Bedenken Bayerns geteilt. Die vorgenannte Anforderung ist zu unbestimmt, sie lässt nicht erkennen, auf welche Anlage – Produktions- oder Abwasserbehandlungsanlage - sie sich bezieht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kurt Augustin  
Abteilungsleiter